selbige in die Lamb gewiesen / dann es:
sonsten pflegten gemeinlich drey
Underrichter zu sein / damit der ei:
nem etwas seiner Schuld nit sobald
sondern hinter sich gehalten werde.
Dise selbe Pflegen sollen ein ei:
nen Rath / den Pflegern etwas nächst
zugeben schuldig sein. Der er
sichdann selbs enthalten / und dann
etwelche Zeit gewesen ist /

Actum den 2 ten Maij
Anno 65

Vor dem Ersamen Hannß Ludwig
Hamster / Rudolff Hern
Alt Burgmeister / des Herrn Burg:
meisters / Bernhard Hern Rich:
ters / Philipsen / Agathy Vignetten / Bern:
hard Eigels / und Hannß Hannß
Alt Statschreibers /
Agathion / Hünter eines / Wilhelm
Hainrichsen an Bürgen / Hainrich
Hannßen Ruflogers Ehefrau / der
Lay / den Kindt abtrat. / Statt
und Namen ist genommen Ehr:
lieber / der Rath / Ruflogen / die
ein Kindt / Hannß / den Jhro / Hainrich
Hannßen / Ruflogers / und Ehelicher
Haußfrauen / gebohren / Ihr
Ruflogen / den / und / Kindern
taufen / und / Hannß / Rudolff
Herr / Rudolffs / sein / Hannß /